

**Satzung**  
**des Fördervereins Ev. Luth. Kindergarten Glindenberg e.V.**  
**in der Fassung der Beschlüsse vom 27.02.1013**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1.1 Der Verein führt den Namen Förderverein Ev. Luth. Kindergarten Glindenberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 1.1.2 Der Sitz des Vereins ist Bad Segeberg.
- 1.1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet zum 31. August des Folgejahres.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Ev. Kirche (Gemeinde Glindenberg) zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke (Kindergarten Glindenberg).
- 2.2 Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Erziehung durch die Unterstützung der Arbeit im Ev.-Luth. Kindergarten Glindenberg, Bad Segeberg.
- 2.3 Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Sammlung, Spenden und Aktionen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.7 Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.
- 3.2 Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.3 Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Kindergarten oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt des Mitgliedes
  - b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit
  - c) durch Ausschluss
- 3.5 Der Austritt kann jederzeit schriftlich vier Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.6 Die Vorstandsversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Vorstandsversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 4.2 Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 4.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- 4.4 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

- 5.1 Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
  - a) Beiträge (mindestens 0,50 Euro pro Jahr / Mitglied)
  - b) Spenden
  - c) Sonstige Einnahmen z. B. Stiftungen und Erbschaften
- 5.2 Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.
- 5.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5.4 Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
- 5.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 5.6 Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1 Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

- 6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden
3. dem Schatzmeister

Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der Vorsitzende berechtigt, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zwecke entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§2) vereinbar sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

- 6.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 4 Beisitzern. Er beschließt über die Vergabe der Mittel.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres.

a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.

b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- 7.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

b) Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

c) Die Entlastung des Vorstandes.

- d) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- e) Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
- f) Satzungsänderungen
- g) Die Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Die Auflösung des Vereins.

7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

a) wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,

b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.

7.4 Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

## **§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

8.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

8.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

8.3 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.

- 8.4 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

## **§ 9 Beschlussniederlegung**

- 9.1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- 10.1 Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2 Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszweckes, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder
- 10.3 Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2 Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinn der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an die Ev. Kirche (Gemeinde Glindenberg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Kindergarten Glindenberg zu verwenden hat.